

## Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular: Grundverkehr

Link Landes-Website: [grundverkehr\\_formular\\_DSGVO.pdf \(salzburg.gv.at\)](#)

Verantwortliche Dienststelle: Land Salzburg, Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Referat 4/09: Grundverkehr
Verarbeitungszwecke	Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Vollziehung der Aufgaben nach dem Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023. Dazu zählen insbesondere die Kontrolle von Erklärungen, Bewilligungen und Bescheinigungen sowie die Überwachung der Nutzung.
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO (Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023 und allfällige auf seiner Grundlage erlassene Verordnungen)
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	Nein, da der Verantwortlichen die Verarbeitung der Daten lediglich in Erfüllung seiner Aufgaben als Behörde vornimmt.
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	Soweit es gesetzlich vorgesehen ist, können die Daten auch anderen Stellen (Behörden, Gerichte, sonstige Einrichtungen) sowie sonstigen Dritten und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Nein.
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Daten werden nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsfalles unbefristet aufbewahrt, soweit dies zur Rechtsverfolgung erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Daten zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit oder zur Durchführung von nachträglichen Sanktionsmaßnahmen benötigt werden. Ist eine unbefristete Aufbewahrung nicht erforderlich, so werden die Daten nach Beendigung des jeweiligen

## Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

	Geschäftsfalles gelöscht. Jene Daten, deren unbefristete Aufbewahrung nicht erforderlich ist, die aber nicht separat gelöscht werden können, werden mittels eines Vermerks gekennzeichnet.
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Nein, ein Widerruf ist - mangels Einholung einer Einwilligung - nicht möglich.
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten einschließlich aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bearbeitung von Anzeigen / Erklärungen / Anträgen nach dem Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023 nicht möglich.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Nein, es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art 22 DSGVO statt.